

Anlage 1a

Gemeinde

# Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

## Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“

Gemarkung Neckarkatzenbach

### Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 14.07.2025

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



## INHALT

<b>1. Anlass und Planungsziele</b>	<b>1</b>
1.1 Planerfordernis	1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung	1
<b>2. Verfahren</b>	<b>1</b>
<b>3. Plangebiet</b>	<b>1</b>
3.1 Lage und Abgrenzung	1
3.2 Bestandssituation	2
3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
<b>4. Übergeordnete Planungen</b>	<b>3</b>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	3
4.2 Flächennutzungsplan	5
4.3 Schutzgebiete	6
<b>5. Plankonzept</b>	<b>7</b>
5.1 Erschließung und Technische Infrastruktur	7
5.2 Standortwahl	7
<b>6. Planinhalte</b>	<b>8</b>
6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	8
6.2 Örtliche Bauvorschriften	9
6.3 Nachrichtliche Übernahmen	9
<b>7. Auswirkungen der Planung</b>	<b>10</b>
7.1 Umwelt, Natur und Landschaft	10
7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	10
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung	11
7.4 Starkregenereignisse	11
7.5 Lichtimmissionen	12
7.6 Landwirtschaftliche Belange	12
<b>8. Angaben zur Planverwirklichung</b>	<b>13</b>
8.1 Zeitplan	13

## 1. Anlass und Planungsziele

## 1.1 Planerfordernis

Nordwestlich von Neckarkatzenbach plant die STARVERT New Energy GmbH einen rd. 4,3 ha großen Solarpark.

Darin soll eine größtenteils von Wald und Obstbäumen umgebene Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen, die sich verträglich in die Landschaft integriert.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung mittels Solarenergie. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage bildet einen Beitrag zur Energiewende. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan soll dabei das Vorhaben planungsrechtlich sichern.

## 2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt.

### 3. Plangebiet

### 3.1 Lage und Abgrenzung

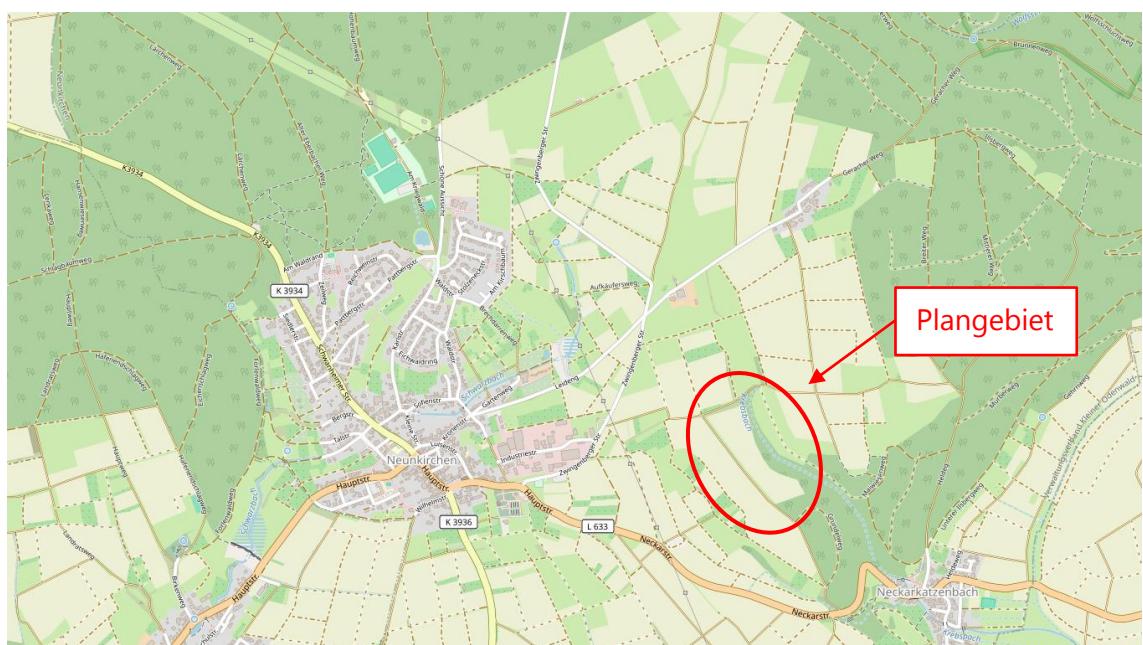


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, [openstreetmap.org/copyright](https://openstreetmap.org/copyright), 26.09.2024)

Das Plangebiet befindet sich rund 700 m nordwestlich von Neckarkatzenbach an einem Waldsaum, der den dort verlaufenden Krebsbach begleitet.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 4,3 ha.

### 3.2 Bestandssituation



Abb. 2: Luftbild (Quelle: Google Earth, 24.10.2024)

Das Plangebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Acker-/Wiesenflächen. Im westlichen Randbereich säumen Bäume und zwei Heckenstrukturen die landwirtschaftlichen Flächen.

Nördlich angrenzend befinden sich größere Heckenstrukturen, die das Plangebiet vom dort verlaufenden Wirtschaftsweg trennen. Östlich befindet sich der Waldstreifen, der den Krebsbach begleitet und sich in Richtung Südwesten zu einer großen Waldfläche entfaltet. Im Süden grenzen relativ junge Baumkulturen (überwiegend Nadelbäume) an. Westlich verläuft ein Wirtschaftsweg, über den die Fläche erschlossen ist.

Das weitere Umfeld ist durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen geprägt.

#### Topographie

Das Plangebiet fällt leicht (ca. 7 %) in Richtung Südosten ab. Zudem fällt es bis zu ca. 4 % nach Osten und Westen ab.

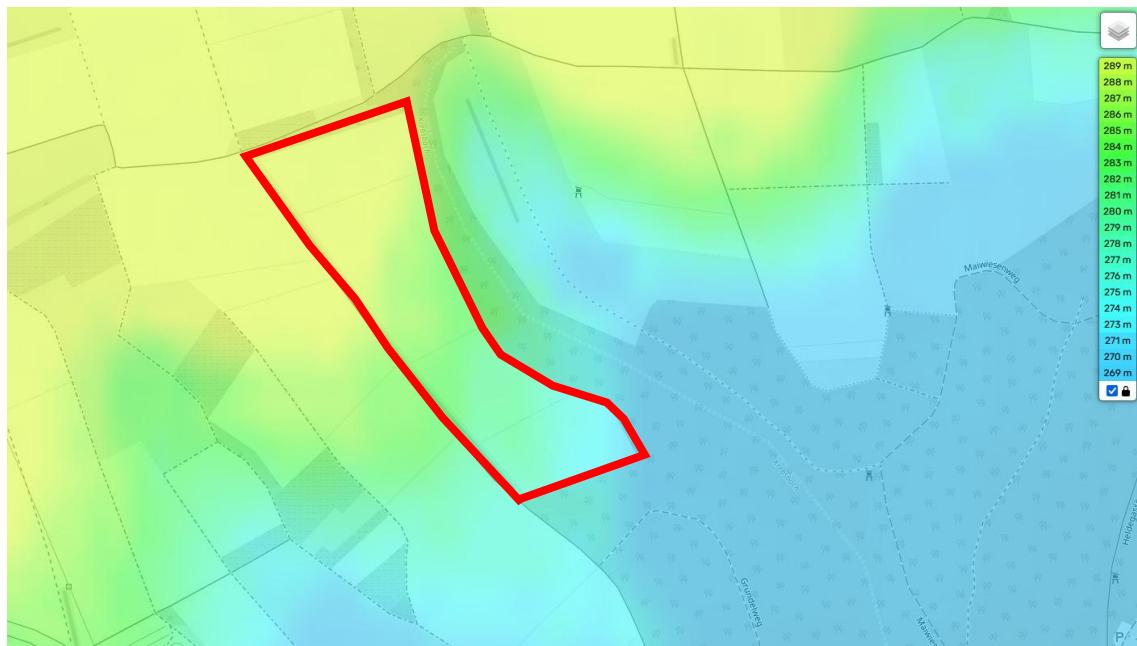


Abb. 3: topographische Karte (Quelle: topographic-map.com, 26.09.2024)

### Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über den westlich verlaufenden Wirtschaftsweg, der im Süden an Neckarstraße (L 633) anschließt, erschlossen und an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

### Altlastensituation / Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

Zur Überprüfung der Flächen auf eine potentielle Kampfmittelbelastung ist im weiteren Verfahren die Beauftragung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorgesehen.

### 3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## 4. Übergeordnete Planungen

### 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Neunkirchen dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Mittelbereich Mosbach und liegt den Entwicklungsachsen Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Oden-

wald) – Walldürn/Hardheim (– Tauberbischofsheim) und Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) sowie der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Meckesheim – Sinsheim (– Heilbronn) am nächsten.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Ziel) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplans entsprochen.

### Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar



Abb. 4: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet nachrichtlich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dargestellt. Die Fläche liegt vollständig in einem regionalen Grüngzug und in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Gemäß Plansatz 2.1.3 (Ziel) sind in den Grüngüzen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grüngüzen nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Gemäß Plansatz 2.2.3.3 (Grundsatz) sollen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs lässt sich festhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil des Regionalen Grünzugs durch die Planung betroffen ist und dieser daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen, die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern.

Durch die Eingrünung sowie die Höhenbeschränkung der Module und Technikgebäude sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Die dauerhafte Einsaat von Flächen im Bereich um die Module herum und darunter wertet die bisher ackerbaulich genutzten Flächen ökologisch auf und erzielt kleinklimatische positive Effekte.

Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Wartungsflächen sowie den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen. Vorgaben zur Kleintierdurchlässigkeit bei Umzäunung des Gebiets sowie der Ausschluss einer Gebietsbeleuchtung dienen dem Arten- schutz.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz lässt sich festhalten, dass durch die Photovoltaikanlage die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Module in aufgeständerter Form ohne Fundamente errichtet werden. Für Zufahrten und Wartungsflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Eine großflächige Versiegelung ist somit nicht zu erwarten. Zusätzlich wird durch den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

## 4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der aktuell rechtskräftigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungs- plans des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald als Waldfläche dargestellt. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Es ist daher eine Teiländerung des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans im Parallel- verfahren gemäß § 8 Abs 3 BauGB vorgesehen.

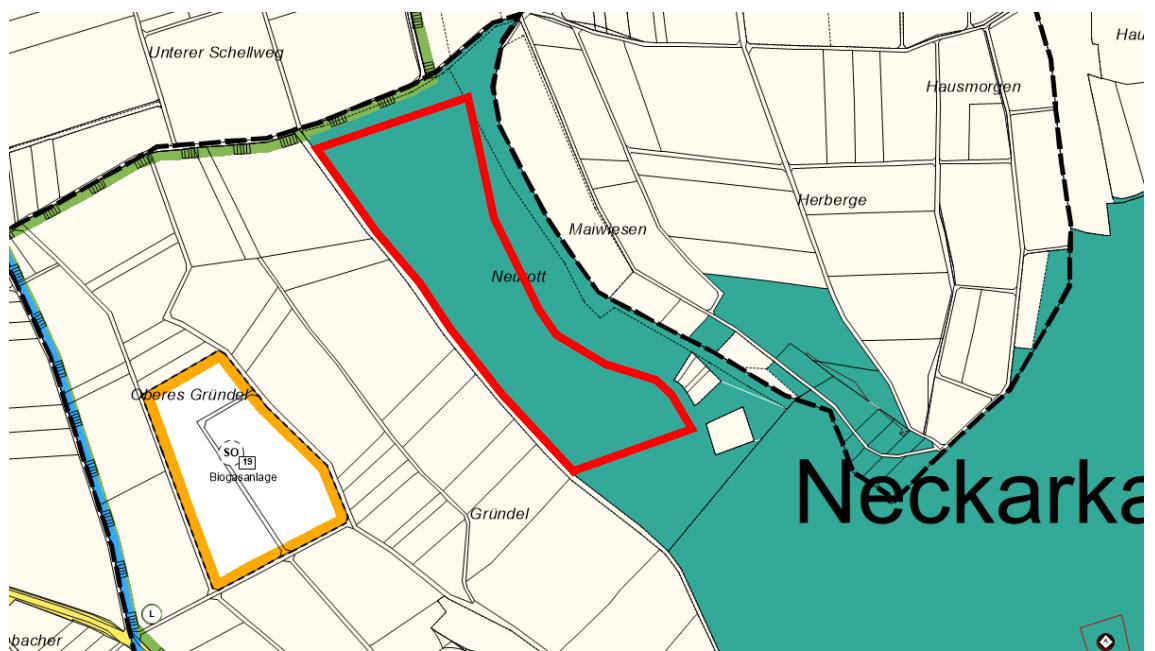


Abb. 5: Auszug aus der Digitalisierung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kleiner Odenwald

#### 4.3 Schutzgebiete

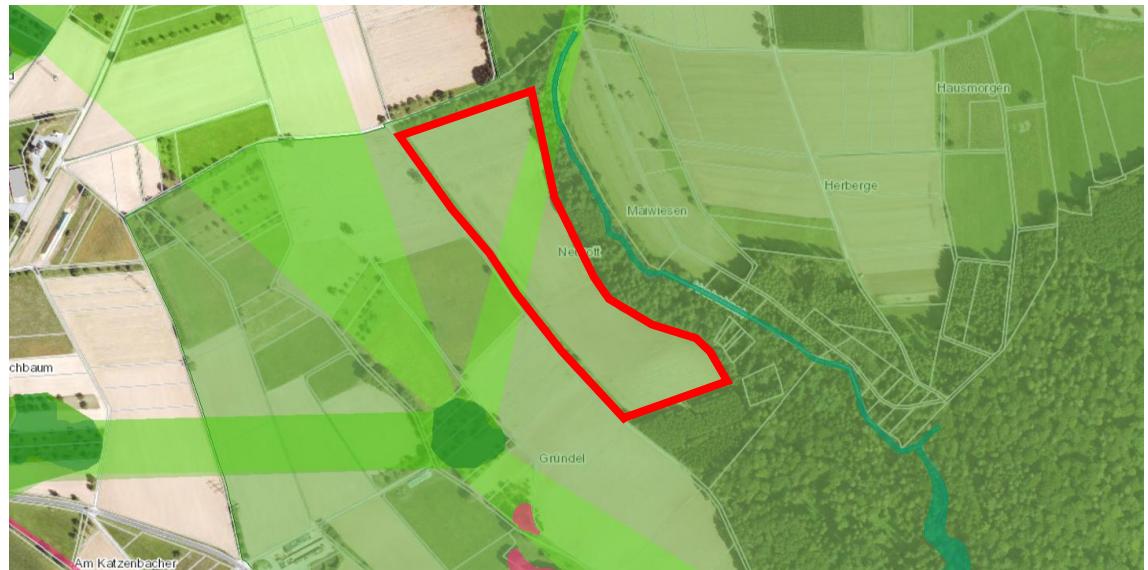


Abb. 6: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 26.09.2024)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

#### Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“. Daher erfolgte eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Um den Konflikt rechtzeitig zum Satzungsbeschluss zu lösen, ist eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen.

### **Biotopverbund**

Das Plangebiet wird durch den 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte tangiert.

### **Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“**

Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“ (WSG-Nr. 225.015) – im Original: „Verordnung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen I und III auf Gemarkung Neunkirchen-Neckarkatzenbach des Wasserversorgungsverbandes Krebsbachgruppe“. Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 29.03.1999.

## **5. Plankonzept**

Im Plangebiet soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit rd. 7.000 Modulen, maximal sechs Speichercontainer und einer Trafostation errichtet werden.

Um eine verträgliche Integration in das Landschaftsbild zu gewährleisten, werden bestehende wertvolle Gehölzstrukturen im westlichen Randbereich erhalten und durch Heckenpflanzungen ergänzt.

Zusätzlich soll eine artenreiche Einsaat der Flächen um und unter den Modultischen erfolgen.

### **5.1 Erschließung und Technische Infrastruktur**

Die Zufahrt zum Solarpark soll über den westlich verlaufenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Der Solarpark soll über den nächstmöglichen Netzverknüpfungspunkt in Neunkirchen in der Zwingenberger Straße an das überörtliche Stromnetz angeschlossen werden. Kabeltrasse und finaler Standpunkt der Übergabestation sind derzeit noch in Klärung.

### **5.2 Standortwahl**

Da die Gemeinde Neunkirchen derzeit nicht über einen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen verfügt, erfolgte die Standortwahl individuell. Dabei wurden jedoch folgende Kriterien berücksichtigt:

- Inanspruchnahme der (landwirtschaftlich) schlechtesten Böden in Neunkirchen
- reduzierte Eingriffe in das Landschaftsbild durch bestehende umfassende Gehölzstrukturen und zusätzliche Eingrünung
- Die Flächen befinden sich vollständig in kommunaler Hand und weisen eine für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Größe auf.

Dabei wurde unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie von Natur und Landschaft die am besten geeignete Fläche auf Gemarkung Neckarkatzenbach gewählt.

## 6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

### 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Planung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" festgesetzt.

Im Sondergebiet "Photovoltaik" werden Photovoltaikmodule sowie die mit deren Betrieb zusammenhängenden Technikgebäude und -anlagen sowie Zufahrten und Wartungsflächen zugelassen.

Damit die Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, wird festgesetzt, dass die Sondergebietsflächen nach Aufgabe des Solarparks der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen sind.

#### Maß der baulichen Nutzung

Da die Überdeckung durch Modultische bei der GRZ mit angerechnet wird, wird eine maximale GRZ von 0,7 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird jedoch wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich circa 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen etc. Diese werden für Gebäude gemäß Festsetzung auf 150 m<sup>2</sup> beschränkt.

Zur Beschränkung der Höhe der Solarmodule werden Festsetzungen getroffen, die die Gesamthöhe der einzelnen Module (max. 4,0 m) regeln. Ein Mindestabstand der Modultische von einem Meter zum natürlichen Gelände soll ausreichend Raum für Einsaat und Beweidung gewährleisten.

Damit z.B. Technikgebäude durch ihre Höhe nicht zu sehr in Erscheinung treten, wird die die Höhe der sonstigen baulichen Anlagen ebenfalls auf 4,0 m bezogen auf das natürliche Gelände beschränkt.

Zur Überwachung der Anlage werden Kameramasten bis max. 8,0 m Höhe zugelassen.

#### überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für den Bereich, in dem die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden sollen, wird ein großzügiges Baufenster ausgewiesen, um die Errichtung der Anlage möglichst flexibel zu gestalten.

### **Private Grünflächen**

Zur Sicherung des bestehenden Gehölzstreifens im Westen sowie des Gewässerrandstreifens im Nordosten werden private Grünflächen festgesetzt. Sie dienen dem Ausgleich und der Eingrünung. Einfriedungen werden dort daher nicht zugelassen.

### **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Vorgabe zu wasserdurchlässigen Belägen, um eine Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.
- Vorgaben zur Beschichtung metallischer Materialien zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.
- Vorgaben zur Umzäunung des Gebiets, um eine Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.
- Ausschluss einer Beleuchtung des Gebiets zum Schutz nachtaktiver Tiere.

### **Pflanz- und Erhaltungsgebote**

Zur Aufwertung der Flächen im Sondergebiet soll eine Einsaat der Flächen um die Module und unter den Modulen erfolgen. Diese dient sowohl der Förderung der Artenvielfalt als auch dem kleinklimatischen Ausgleich.

Zur Eingrünung des Plangebiets werden im westlichen Randbereich Pflanz- und Erhaltungsgebote festgesetzt. Durch die vorgesehene Pflanzung von Feld-/Niederhecken und den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen kann in Kombination mit dem bestehenden Waldsaum und den Gehölzen im Umfeld eine Eingrünung erzielt werden, die die Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsbild gewährleistet.

## **6.2 Örtliche Bauvorschriften**

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

### **Einfriedungen**

Um eine Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild zu gewährleisten, werden Festsetzungen zur Ausgestaltung von Einfriedungen getroffen. Diese dienen außerdem der Licht- und Luft- sowie Kleintierdurchlässigkeit.

## **6.3 Nachrichtliche Übernahmen**

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bauzeitenregelung / Vergrämung von Bodenbrütern
- Vermeidungskonzept Zauneidechse
- Bodenfunde und archäologische Denkmalpflege

- Altlasten
- Bodenschutz
- Lage im Wasserschutzgebiet
- Grundwasserschutz
- Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung
- Einfriedungen
- Betrieb der Photovoltaikanlage

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ausgearbeitet und ist als Teil der Begründung dem Bebauungsplan beigefügt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zudem eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Im Rahmen der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Planung entstehen, wurden insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung betrachtet.

Durch die Planung sind Eingriffe bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen sowie die geplanten Heckenpflanzungen ausgeglichen werden. Dabei entsteht sogar ein Kompensationsüberschuss von 303.925 Öko-punkten (ÖP). Beim Schutzgut Boden entstehen durch Versiegelungen für Trafostationen, sonstige Nebenanlagen und Schotterflächen Eingriffe im Umfang von 22.136 ÖP, die durch den bestehenden Kompensationsüberschuss ausgeglichen werden können. Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff durch die Standortwahl zwischen bestehenden Gehölzen gemindert. Durch die Pflanzung weiterer Hecken wird die Sichtbarkeit auf ein Mindestmaß reduziert. Durch die landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelten die Eingriffe somit als ausgeglichen.

Insgesamt bleibt ein Kompensationsüberschuss von 281.789 ÖP. Externe Ausgleichmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Details können den Fachbeiträgen entnommen werden.

### 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg

aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

### **Europäische Vogelarten**

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Durch den geplanten Erhalt der Obstbaumreihen und Hecken und deren Schutz während der Bauarbeiten kann vermieden werden, dass während der Brutzeit Vögel verletzt oder getötet werden. Durch eine regelmäßige Mahd brachliegender Ackerflächen sollen Verbotstatbestände hinsichtlich Bodenbrütern vermieden werden.

Ein entsprechender Hinweis zur regelmäßigen Mahd wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### Zauneidechse

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann im Plangebiet selbst ausgeschlossen werden. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich jedoch Lebensstätten, die während der Bauarbeiten als Tabubereiche ausgewiesen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Ein entsprechender Hinweis auf das Vermeidungskonzept wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Fledermäuse, Haselmaus, Tag- und Nachtfalter

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist bei den Fledermäusen, der Haselmaus und Tag- und Nachtfaltern nicht zu erwarten.

Details können dem Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden.

## **7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Die geplante Photovoltaikanlage dient als wesentlicher Baustein der klimaneutralen Stromerzeugung.

Da die Planung von Anlagen zur klimaneutralen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende ist und somit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vollenfassend Rechnung getragen wird, sind im Rahmen der Festsetzungen – abgesehen von den umfassenden Gehölzpflanzungen und der Eisaat der Flächen – keine weitergehenden Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes vorgesehen.

## **7.4 Starkregenereignisse**

Überschwemmungen bzw. Überflutungen durch Starkregenereignisse im Plangebiet oder in den unterliegenden Bereichen lassen sich grundsätzlich nicht vollständig ausschließen.

Die Planung führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Situation, da lediglich ein sehr geringer Flächenanteil durch die Aufständeration der Modultische und die geplanten Nebenanlagen versiegelt wird. Die restlichen Flächen werden nahezu vollständig eingesät. Unterhalb der Modultische ist ebenfalls eine Einsaat des unversiegelten Bodens vorgesehen. Das auf den Photovoltaikmodulen abfließende Niederschlagswasser wird an der „Traufseite“ des Moduls auf den Boden abfließen und kann dort breitflächig versickern. Durch die Einsaat und (Rand-) Bepflanzung der Flächen können im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Bodenerosionen deutlich verhindert werden.

## 7.5 Lichtimmissionen

Grundsätzlich können von Photovoltaikanlagen Licht- und Blendwirkungen ausgehen, daher werden diese möglichen Immissionen im nachfolgenden näher betrachtet:

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung eines Aussiedlerhofes befindet sich in ca. 450 m nördliche Richtung. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Gemeinde Neunkirchen befindet sich in ca. 750 m<sup>2</sup> nordwestlicher Richtung. In ca. 450 m westlicher Richtung liegt das Gewerbegebiet der Gemeinde Neunkirchen.

Die Blendwirkung kann für die Standorte südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minde rung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Für die höher gelegeneren Standorte nördlich der Photovoltaikanlagen kann eine Blendwirkung ebenfalls ausgeschlossen werden, da zu erwarten ist, dass der Reflexionsbereich der üblicherweise 30° geneigten Photovoltaikmodule die in 980 m nördlicher Richtung bestehende Wohnbebauung des Leidenhardter Hofs deutlich übersteigt. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Hier befinden sich lediglich landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerflächen bzw. Waldflächen.

Erhebliche Blendwirkungen können daher ausgeschlossen werden.

## 7.6 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Flurbilanz 2022 werden Böden der Wertstufe II (Vorbehalsflur I) in Anspruch genommen. Gemäß Bodenpotenti alkarte handelt es sich jedoch überwiegend um Böden mit Vorbehaltspotenzial II.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasser haushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

## **8. Angaben zur Planverwirklichung**

### **8.1 Zeitplan**

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Neunkirchen, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER  
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: [info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)